

Name des Produkts: **JPMorgan Investment Funds - Global Balanced Fund**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **5493000IWSFVJJZGG733**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 47,49% an nachhaltigen Investitionen <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds hat sich zum Ziel gesetzt, ein breites Spektrum an Merkmalen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung mithilfe der Inklusionskriterien zu bewerben, insbesondere durch eine Vermögensallokation von mindestens 51% in Anlagen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Eigenschaften sowie mindestens 10% mit nachhaltigen Investitionen. Während des Bezugszeitraums (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) wurde die Verpflichtung erfüllt. Am Ende des Bezugszeitraums entfielen 77,69% der Investitionen des Teilfonds auf positive ökologische und/oder soziale Merkmale sowie 47,49% auf nachhaltige Investitionen.

Diese Investitionen wurden durch die Anwendung von Inklusions- und Exklusionskriterien bestimmt, die sowohl auf der Ebene der Vermögenswerte als auch der Produkte galten. Die Inklusionskriterien werden durch eine ESG-Bewertung untermauert, der Investitionen innerhalb der Strategie zugewiesen werden. Damit sollen solche Anlagen identifiziert werden, die als ökologische und/oder soziale Merkmale angesehen werden können und die die Schwellenwerte für die Einstufung als nachhaltige Investitionen erfüllen.

Die ESG-Bewertung berücksichtigt bezogene Indikatoren wie u. a. wirksames Management von Schadstoffemissionen und Abfällen, eine gute Umweltbilanz und soziale Merkmale wie eine wirksame Offenlegung der Nachhaltigkeit, positive Ergebnisse bei den Arbeitsbeziehungen und dem Management von Sicherheitsfragen.

Durch die Exklusionskriterien (wobei Ausschlüsse voll oder teilweise angewandt wurden) bewarb der Teilfonds bestimmte Normen und Werte, einschließlich der Unterstützung des Schutzes der international verkündeten Menschenrechte. Der Teilfonds schloss Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, vollständig aus und wendete auf andere Emittenten, die in der Herstellung von Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind, maximale Umsatz- und Produktionsschwellen an.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von guter Unternehmensführung wurden alle Investitionen (mit Ausnahme von Barmitteln und Derivaten) überprüft, um bekannte Verstöße gegen gute Unternehmensführung auszuschließen. Darüber hinaus wurden für Investitionen, die als umwelt- und/oder sozialverträglich eingestuft werden oder als nachhaltige Investitionen gelten, zusätzliche Überlegungen berücksichtigt. Der Teilfonds hat für diese Investitionen einen Vergleich mit der Vergleichsgruppe durchgeführt und die Emittenten ausgesondert, die auf der Grundlage von Indikatoren der guten Unternehmensführung nicht zu den besten 80% der Vergleichsgruppe gehörten.

Der Teilfonds hatte zugunsten ökologischer oder sozialer Merkmale keine spezifischen Vermögensallokationsziele. In welchem Umfang die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt wurden, lässt sich anhand des tatsächlichen Prozentsatzes der Vermögenswerte nachvollziehen, die den betreffenden Emittenten im Bezugszeitraum zugeteilt wurden und die diese Merkmale aufweisen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Teilfonds während des Bezugszeitraums die vorvertraglichen Mindestanforderungen in Bezug auf ökologische und/oder soziale Merkmale sowie nachhaltige Investitionen der Verordnung erfüllte. Um alle potenziell verbotenen Investitionen gemäß der Exklusionspolitik in diesem Zeitraum auszuschließen, nahm der Teilfonds eine Überprüfung vor. Das Ausmaß, in dem die vom Teilfonds beworbenen Normen und Werte erfüllt wurden, basiert darauf, ob er während des Bezugszeitraums etwaige Positionen in Emittenten hielt, die nach der Ausschlusspolitik verboten gewesen wären. Der Anlageverwalter hat keine Hinweise darauf, dass solche Emittenten gehalten wurden. Der Anlageverwalter weist darauf hin, dass die angegebenen Prozentsätze und Informationen künftig nicht garantiert werden können, da sich das rechtliche und regulatorische Umfeld ständig weiterentwickelt. Die Dauer des Bezugszeitraums kann weniger als zwölf Monate betragen, falls der Fonds aufgelegt oder geschlossen wurde bzw. während dieses Zeitraums seinen Status nach Artikel 8/9 der Verordnung änderte.

● Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Eine Kombination aus der eigenen ESG-Bewertungsmethodik des Anlageverwalters: Hierzu gehören die firmeneigene ESG-Bewertung des Anlageberaters und/oder Daten von Dritten, die im Rahmen der Inklusionskriterien verwendet wurden, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen, die der Teilfonds bewirbt.

Die Bewertungsmethodik basierte auf dem Umgang eines Emittenten mit relevanten Umwelt- oder Sozialthemen wie Schadstoffemissionen, Abfallmanagement, Arbeitsbeziehungen und Sicherheitsfragen, Diversität/Unabhängigkeit des Vorstands und Datenschutz. Um zu den 51% der Vermögenswerte zu gehören, die als umwelt- und/oder sozialverträglich gelten, muss ein Emittent entweder bei der Umwelt- oder bei der Sozialbewertung zu den besten 80% seiner Konkurrenten gehören und die oben genannten Bedingungen für eine gute Unternehmensführung erfüllen. Diese basieren auf einer Portfolioprüfung, um bekannte Verstöße gegen die Praktiken der guten Unternehmensführung auszuschließen.

Am Ende des Bezugszeitraums entfielen 77,69% der Investitionen des Teilfonds auf positive ökologische und/oder soziale Merkmale sowie 47,49% auf nachhaltige Investitionen.

Im Hinblick auf die angewandten normen- und wertebasierten Ausschlüsse nutzte der Anlageverwalter Daten, um die Beteiligung eines Emittenten an den entsprechenden Tätigkeiten zu messen. Die Prüfung dieser Daten führte zu einem vollständigen Ausschluss bestimmter potenzieller Investitionen und zu einem teilweisen Ausschluss auf der Grundlage maximaler prozentualer Schwellenwerte für Einnahmen oder Produktion, wie in der Ausschlusspolitik vorgesehen. Die Exklusionsregeln wurden während des Bezugszeitraums und zu keinem anderen Zeitpunkt verletzt. Eine Untergruppe der in den technischen Regulierungsstandards der EU für die in der Offenlegungsverordnung festgelegten „nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren“ wurde ebenfalls in die Bewertung einbezogen.

Der Teilfonds hatte zugunsten ökologischer oder sozialer Merkmale keine spezifischen Allokationsziele und daher wird das Ergebnis der Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf spezifische ökologische oder soziale Merkmale hier nicht dargestellt.

Weitere Informationen zur Offenlegung der ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds sind abrufbar unter www.jpmorganassetmanagement.lu. Suchen Sie nach dem betreffenden Teilfonds und greifen Sie auf den Abschnitt ESG-Informationen zu.

● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

	Ökologische/ soziale Merkmale	Nachhaltige Investitionen	Ökologisch taxonomiekonform	Andere ökologische Merkmale	Soziale Merkmale
31.12.2025	77,69%	47,49%	3,14%	24,79%	19,56%
31.12.2024	79,52%	52,36%	3,14%	27,87%	21,35%
31.12.2023	87,57%	61,99%	1,78%	26,36%	33,85%
31.12.2022	88,13%	57,88%	0,00%	27,15%	30,73%

● Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise tätigte, bestanden aus einem oder einer Kombination der folgenden Punkte oder waren durch die Verwendung der Emissionserlöse mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verbunden: Umweltziele: (i) Minderung des Klimarisikos, (ii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;

Soziale Ziele: (i) integrative und nachhaltige Gemeinschaften - stärkere Vertretung von Frauen in Führungspositionen, (ii) integrative und nachhaltige Gemeinschaften - stärkere Vertretung von Frauen in Verwaltungsräten und (iii) Schaffung eines angemessenen Arbeitsumfelds und einer angemessenen Arbeitskultur.

Der Beitrag zu diesen Zielen war abhängig von: (i) Nachhaltigkeitsindikatoren für Produkte und Dienstleistungen, die den prozentualen Anteil der Einnahmen aus der Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen umfasst haben können, die zu dem betreffenden nachhaltigen Ziel beitragen, wie ein Emittent, der Solarmodule oder saubere Energietechnologien herstellt, die die eigenen Schwellenwerte des Anlageverwalters erfüllen und das Klimarisiko mindern. Der derzeitige Prozentsatz der Einnahmen liegt bei mindestens 20%, und die gesamte Beteiligung an dem Unternehmen gilt als nachhaltige Investition; (ii) die Verwendung der Emissionserlöse, wenn diese Verwendung für ein bestimmtes ökologisches oder soziales Ziel vorgesehen war, oder (iii) wenn ein führendes Unternehmen der Vergleichsgruppe einen Beitrag zu dem betreffenden Ziel geleistet hat. Ein führendes Unternehmen der Vergleichsgruppe bedeutet, bei bestimmten operativen Nachhaltigkeitsindikatoren zu den besten

20% des benutzerdefinierten Universums des Teilfonds zu gehören. So trägt beispielsweise eine Platzierung unter den ersten 20% des benutzerdefinierten Universums bei der Gesamtabfallbelastung zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei. Der Test für supranationale und staatliche Emittenten kann vorbehaltlich bestimmter Kriterien den Auftrag des Emittenten oder seinen Beitrag zur Verwirklichung positiver ökologischer und sozialer Ziele als Vorreiter oder Verbesserer in der Vergleichsgruppe berücksichtigen.

Der Teilfonds musste zudem mindestens 10% in nachhaltige Investitionen anlegen. Während des Bezugszeitraums hielt der Teilfonds zu keinem Zeitpunkt nachhaltige Anlagen unter dem zugesagten Minimum. Am Ende des Bezugszeitraums entfielen 47,49% der Vermögenswerte auf nachhaltige Investitionen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigte, waren Gegenstand eines Bewertungsverfahrens. Ziel war es dabei, solche Emittenten zu identifizieren und von der nachhaltigen Investition auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf der Grundlage eines von ihm festgelegten Schwellenwerts in Bezug auf bestimmte Umwelterwägungen am schlechtesten abschnitten. Infolgedessen wurden nur die Emittenten, die sowohl in absoluten als auch in relativen Maßstäben die besten Indikatoren aufweisen, als nachhaltige Investitionen angesehen.

Dazu gehören der Klimawandel, der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Umweltverschmutzung und der Schutz der Biodiversität und der Ökosysteme. Der Anlageverwalter prüfte außerdem auf der Grundlage von Daten, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wurden, um solche Emittenten zu identifizieren und auszuschließen, die nach seiner Ansicht gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Grundsätze für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Anhang 1 Tabelle 1 und bestimmte Indikatoren, die vom Anlageverwalter festgelegt wurden, sowie in Anhang 1 Tabelle 2 und 3 der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung wurden berücksichtigt, wie im Folgenden näher beschrieben. Der Anlageverwalter benutzte entweder die in den technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung enthaltenen Messgrößen, oder, wenn dies aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen nicht möglich war, einen repräsentativen Ersatz. Der Anlageverwalter hat die Berücksichtigung bestimmter Indikatoren zu einem „primären“ Indikator zusammengefasst, wie weiter unten dargelegt, und kann eine zusätzliche breitere Palette von Indikatoren als die unten genannten eingesetzt haben.

Die relevanten Indikatoren des Anhangs 1 Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung bestehen aus neun ökologischen und fünf sozialen und arbeitnehmerbezogenen Indikatoren. Die Umweltindikatoren sind unter den Ziffern 1-9 aufgeführt und beziehen sich auf Treibhausgasemissionen (1-3), die Belastung durch fossile Brennstoffe, den Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien, die Intensität des Energieverbrauchs, Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Biodiversität von Schutzgebieten auswirken, Emissionen in Wasser und gefährliche Abfälle (jeweils 4-9).

Die Indikatoren 10-14 beziehen sich auf die sozialen und Arbeitnehmerbelange eines Emittenten und umfassen Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact, unbereinigte geschlechtsspezifische Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und das Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Der Ansatz des Anlageverwalters umfasste sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte, um die obigen Indikatoren zu berücksichtigen. Er verwendete bestimmte Indikatoren für die Überprüfung, um Emittenten auszuschließen, die einen erheblichen Schaden verursacht haben könnten. Er nutzte eine Untergruppe für das Engagement mit bestimmten Emittenten, um Einfluss auf bewährte Praktiken zu nehmen, und verwendete einige von ihnen als Indikatoren für eine positive Nachhaltigkeitsleistung, indem er einen Mindestschwellenwert für den Indikator ansetzte, um sich als nachhaltige Investition zu qualifizieren. Die für die Berücksichtigung der Indikatoren erforderlichen Daten können, sofern verfügbar, von den Emittenten, in die die Investition getätigt wird, selbst und/oder von Drittanbietern (einschließlich Proxywerte) stammen. Die von den Emittenten selbst gemeldeten oder von Drittanbietern gelieferten Daten können auf Datensätzen und Annahmen beruhen, die unzureichend oder von schlechter Qualität sind oder verzerrte Informationen enthalten. Aufgrund der Abhängigkeit von Dritten kann der Anlageverwalter nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Daten garantieren. Prüfung

Bestimmte Indikatoren wurden im Rahmen der werte- und normenbasierten Prüfung herangezogen, um Ausschlüsse vorzunehmen. Bei diesen Ausschlüssen wurden die Indikatoren 10 und 14 in Bezug auf die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, umstrittene Waffen sowie soziale Verstöße in Ländern, in die die Investition getätigt wird, herangezogen. Der Anlageverwalter verwendete zudem eine speziell entwickelte Überprüfung. Aufgrund bestimmter technischer Erwägungen, wie der Datenerfassung in Bezug auf bestimmte Indikatoren, hat der Anlageverwalter entweder den spezifischen Indikator gemäß Tabelle 1 oder einen repräsentativen Ersatzindikator verwendet, der vom Anlageverwalter festgelegt wurde, um die Emittenten, in die die Investition getätigt wird, auf die relevanten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange hin zu überprüfen. So werden beispielsweise Treibhausgasemissionen mit mehreren Indikatoren und entsprechenden Messgrößen in Tabelle 1 in Verbindung gebracht, wie Treibhausgasemissionen, CO₂-

Fußabdruck und Treibhausgasintensität (Indikatoren 1-3). Der Anlageverwalter verwendet aktuell Daten zur Treibhausgasintensität (Indikator 3), zum Verbrauch und zur Erzeugung nicht erneuerbarer Energien (Indikator 5) und zur Intensität des Energieverbrauchs (Indikator 6), um die Überprüfung in Bezug auf die Treibhausgasemissionen durchzuführen. Im Zusammenhang mit der zweckgebundenen Überprüfung und in Bezug auf Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Biodiversität von Schutzgebieten auswirken, sowie in Bezug auf die Emissionen in (Indikatoren 7 und 8) verwendete der Anlageverwalter aufgrund von Datenbeschränkungen repräsentative Proxywerte von Dritten anstelle der spezifischen Indikatoren gemäß Tabelle 1. Der Anlageverwalter berücksichtigte auch den Indikator 9 hinsichtlich gefährlicher Abfälle in Bezug auf die eigens gestaltete Überprüfung.

Engagement

Neben der Überprüfung bestimmter Emittenten pflegt der Anlageverwalter den kontinuierlichen Kontakt mit den ausgewählten zugrunde liegenden Emittenten, in die die Investition getätigt wird. Eine Untergruppe der Indikatoren wurde vorbehaltlich bestimmter technischer Erwägungen wie der Datenabdeckung als Grundlage für die Zusammenarbeit mit den ausgewählten zugrunde liegenden Emittenten, in die die Investition getätigt wird, in Übereinstimmung mit dem vom Anlageverwalter verfolgten Ansatz in Bezug auf Stewardship und Engagement verwendet. Zu den Indikatoren, die für ein solches Engagement herangezogen werden, gehören die Indikatoren 3, 5 und 13 in Bezug auf die Treibhausgasintensität, den Anteil nicht erneuerbarer Energien und der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (siehe Tabelle 1). Er verwendete auch die Indikatoren 2 in Tabelle 2 und 3 in Tabelle 3 in Bezug auf die Emission von Luftschadstoffen und die Anzahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen oder Krankheiten.

Indikatoren der Nachhaltigkeit

Der Anlageverwalter verwendete die Indikatoren 3 und 13 in Bezug auf die Treibhausgasintensität und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als Indikatoren der Nachhaltigkeit, um die Einstufung einer Anlage als nachhaltige Investition zu unterstützen. Um sich als nachhaltige Investition zu qualifizieren, muss ein Emittent als führend in einer betrieblichen Vergleichsgruppe angesehen werden. Dazu muss die Bewertung gegenüber dem Indikator in den oberen 20% des Referenzwerts liegen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die normenbasierten Portfolioausschlüsse, wie oben unter „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ beschrieben, wurden angewandt, um eine Übereinstimmung mit diesen Leitlinien und Grundsätzen zu erreichen. Zur Feststellung potenzieller Regelverstöße wurden Daten von Dritten herangezogen. Der Teilfonds untersagte Investitionen in solche Emittenten, es sei denn, eine Ausnahmegenehmigung wurde erteilt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Teilfonds berücksichtigte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch eine werte- und normenbasierte Überprüfung, um Ausschlüsse und das aktive Engagement mit ausgewählten Emittenten zu implementieren, in die Investitionen getätigt werden. Zu einer solchen Überprüfung wurden die Indikatoren 3, 4, 5, 10, 13 und 14 der Tabelle 1 sowie Indikator 2 der Tabelle 2 und 3 der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung herangezogen. Diese Indikatoren beziehen sich jeweils auf die Treibhausgasintensität, fossile Brennstoffe, erneuerbare Energien, Verstöße gegen den UN Global Compact, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, umstrittene Waffen, Emissionen von Luftschadstoffen und Unfälle/Verletzungen am Arbeitsplatz. Eine Untergruppe der Indikatoren wurde verwendet, um eine Liste von Emittenten zu erstellen, die auf der Grundlage ihrer Leistung angesprochen werden sollten. Der Teilfonds verwendete im Rahmen der Überprüfung auch bestimmte Indikatoren als Teil zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wie in der Antwort auf die Frage direkt oben beschrieben, um nachzuweisen, dass eine Anlage als nachhaltige Investition eingestuft wurde.

Eine Untergruppe der oben genannten Indikatoren der nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit wurde eingesetzt, um Emittenten festzustellen, in die investiert wird. Dabei im Mittelpunkt stand die Leistung im Hinblick auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
US DEPARTMENT OF THE TREASURY	US-Staatsanleihen/-Schatzanweisungen	11,64	USA
REPUBLIC OF ITALY	Industrieländer Anleihen	4,76	Italien
FRENCH REPUBLIC	Industrieländer Anleihen	4,13	Frankreich
GOVERNMENT OF JAPAN	Industrieländer Anleihen	4,09	Japan
SECRETARIA GENERAL DEL TESORO Y FINANCIACION INTERNACIONAL	Industrieländer Anleihen	2,08	Spanien
MICROSOFT CORPORATION	Informationstechnologie	2,06	USA
NVIDIA CORPORATION	Informationstechnologie	1,94	USA
UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND	Industrieländer Anleihen	1,72	Großbritannien
APPLE INC	Informationstechnologie	1,49	USA
AMAZON.COM, INC.	Zyklische Konsumgüter	1,44	USA
META PLATFORMS, INC.	Kommunikationsdienste	1,20	USA
TAIWAN SEMICONDUCTOR MANUFACTURING COMPANY LIMITED	Informationstechnologie	1,03	Taiwan
HIS MAJESTY THE KING IN RIGHT OF CANADA	Industrieländer Anleihen	0,76	Kanada
KINGDOM OF SAUDI ARABIA	Staaten	0,70	Saudi-Arabien
BROADCOM INC	Informationstechnologie	0,69	USA

Die wichtigsten Investitionen zum Ende des Zeitraums am 31. Dezember 2024

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
US DEPARTMENT OF THE TREASURY	US-Staatsanleihen/-Schatzanweisungen	10,34	USA
GOVERNMENT OF JAPAN	Industrieländer Anleihen	4,81	Japan
REPUBLIC OF ITALY	Industrieländer Anleihen	4,25	Italien
FRENCH REPUBLIC	Industrieländer Anleihen	3,30	Frankreich
KINGDOM OF SPAIN	Industrieländer Anleihen	2,87	Spanien
MICROSOFT CORPORATION	Informationstechnologie	2,30	USA
UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND	Industrieländer Anleihen	1,94	Großbritannien
NVIDIA CORPORATION	Informationstechnologie	1,85	USA
AMAZON.COM, INC.	Zyklische Konsumgüter	1,55	USA
APPLE INC	Informationstechnologie	1,49	USA
META PLATFORMS, INC.	Kommunikationsdienste	1,11	USA
TAIWAN SEMICONDUCTOR MANUFACTURING COMPANY LIMITED	Informationstechnologie	1,03	Taiwan
US DEPARTMENT OF THE TREASURY	US Treasury Inflation Protected	0,83	USA
MASTERCARD INCORPORATED DBA MASTERCARD INCORPORATED	Finanzwerte	0,78	USA
HIS MAJESTY THE KING IN RIGHT OF CANADA	Industrieländer Anleihen	0,73	Kanada



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

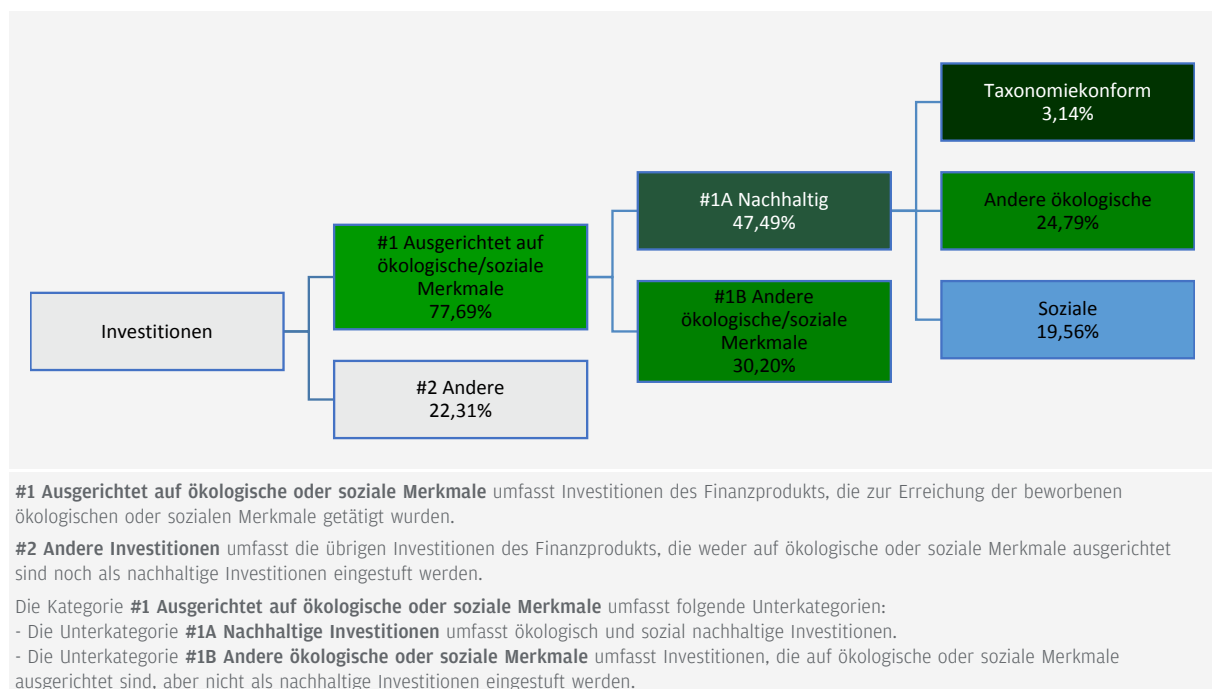
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Am Ende des Bezugszeitraums waren 77,69% der Vermögenswerte des Teilfonds in Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen und 47,49% der Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen angelegt. Der Teilfonds hat sich nicht verpflichtet, einen bestimmten Anteil der Vermögenswerte speziell in Wertpapieren mit positiven ökologischen Merkmalen oder speziell in positive soziale Merkmale zu investieren, und es besteht auch keine Verpflichtung zu bestimmten Einzel- oder einer Kombination von Umwelt- oder sozialen Zielen.

Der Investmentmanager konnte die zugrunde liegende Risikoposition in aktiengebundenen Schuldverschreibungen, OGA und ETFs einsehen. Wenn sich die zugrunde liegenden Unternehmen bzw. Emittenten gemäß der Methodik des Anlagemanagers als Träger positiver ökologischer und/oder sozialer Merkmale und/oder als nachhaltige Investitionen qualifizierten, konnte diese Position auf die zugesagten Mindestquoten angerechnet werden.

Anm.: Die Anpassung der EU-Taxonomie für Instrumente, die von JP Morgan als nachhaltige Anlagen betrachtet werden, kann von der vollständigen Anpassung der EU-Taxonomie des Teilfonds abweichen, wie unten erläutert (als Antwort auf die Frage: Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?).



● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Obwohl der Teilfonds durch seine Inklusions- und Exklusionskriterien bestimmte ökologische und soziale Merkmale bewirbt, investierte er gegebenenfalls in ein breites Spektrum von Sektoren - eine Aufschlüsselung nach Sektoren am Ende des Bezugszeitraums ist der nachstehenden Liste zu entnehmen. Darüber hinaus pflegt der Anlageverwalter den kontinuierlichen Kontakt mit bestimmten Emittenten, in die investiert wird. Investitionen in Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Produktion, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen erzielen, werden in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, sofern sie gehalten werden. Zusätzliche flüssige Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente/-fonds (zur Verwaltung von Barzeichnungen und -rücknahmen sowie von laufenden und außerordentlichen Zahlungen) und Derivate für das effiziente Portfoliomanagement sind von den Ergebnissen ausgeschlossen, aber in der angegebenen prozentualen Bezugsgröße für die Vermögenswerte sowohl in der nachstehenden Tabelle als auch in den wichtigsten Investitionen enthalten. Einige der unten angegebenen Anlagen sowie jene in der Tabelle der wichtigsten Investitionen können ausschließlich als Sicherheiten - sofern erforderlich - gegenüber Gegenparteien für Derivatpositionen dienen, die der Teilfonds eingegangen ist.

Sektor	Teilsektor	In % der Vermögenswerte
Industrieländer Anleihen	Industrieländer Staatsanleihen	20,32
US-Staatsanleihen/-Schatzanweisungen	Anleihen	12,01
FONDS	Fonds	6,23

Sektor	Teilsektor	In % der Vermögenswerte
Informationstechnologie	Halbleiter und Halbleiteranlagen	4,96
Finanzwerte	Banken	4,15
Informationstechnologie	Software	3,17
Staaten	Staaten	2,56
Kommunikationsdienste	Interaktive Medien und Dienstleistungen	2,46
Informationstechnologie	Technologie-Hardware, Speicher und Peripheriegeräte	2,03
Ausländische Agenturen	Ausländische Agenturen	2,01
Finanzwerte	Kapitalmärkte	2,01
Finanzwerte	Versicherung	1,87
Zyklische Konsumgüter	Einzelhandel	1,76
Gesundheitswesen	Pharmazeutika	1,70
Zyklische Konsumgüter	Hotels, Restaurants und Freizeit	1,49
Energie	Öl, Gas und Kraftstoffe	1,47
Schwellenländer Lokalanleihen	Schwellenländeranleihen der Lokalregierung	1,30
Finanzwerte	Finanzdienstleistungen	1,24
Industriewerte	Maschinen	1,21
Zyklische Konsumgüter	Fachhandel	1,08
Kommunikationsdienste	Unterhaltung	1,01
Gesundheitswesen	Biotechnologie	1,01
Gesundheitswesen	Erbringer von Gesundheitsleistungen und -services	0,96
Versorger	Stromversorger	0,94
Industriewerte	Elektrische Geräte	0,90
Zyklische Konsumgüter	Autos	0,88
Supranational	Supranational	0,79
Gesundheitswesen	Gesundheitswesenausüstung und Medizinprodukte	0,79
REITs	REITs sonstige	0,77
Grundstoffe	Chemie	0,65
Industriewerte	Luftfahrt und Verteidigung	0,61
Finanzwerte	Konsumfinanzierung	0,56
Basiskonsumgüter	Basiskonsumgüter, Vertrieb und Einzelhandel	0,55
Informationstechnologie	Elektronische Geräte, Instrumente und Bauteile	0,54
Ausländische Lokalregierung	Ausländische Lokalregierung	0,54
Zyklische Konsumgüter	Textilien, Bekleidung und Luxusgüter	0,51
Basiskonsumgüter	Getränke	0,51
Zyklische Konsumgüter	Langlebige Haushaltsgüter	0,50
Informationstechnologie	IT-Dienste	0,48
Industriewerte	Bauprodukte	0,48
Finanzierungsgesellschaften	Finanzierungsgesellschaften	0,47
Industriewerte	Hoch- und Tiefbau	0,47
Kommunikationsdienste	Diversifizierte Telekommunikationsdienste	0,43
Industriewerte	Industriekonglomerate	0,42
Basiskonsumgüter	Lebensmittel	0,40
Banken	Banken	0,40
Grundstoffe	Metall und Bergbau	0,37
Zyklische Konsumgüter	Kfz-Teile	0,37
Energie	Energieausrüstung und -dienstleistungen	0,34
Industriewerte	Bodentransport	0,32
Industriewerte	Dienstleistungen	0,30
Industriewerte	Handelsunternehmen und Vertrieb	0,28
Grundstoffe	Baumaterialien	0,27
Grundstoffe	Container und Verpackung	0,27

Sektor	Teilsektor	In % der Vermögenswerte
Versorger	Multifunktionale Versorger	0,25
Gesundheitswesen	Instrumente und Dienstleistungen für Biowissenschaften	0,23
US Treasury Inflation Protected	US TIP	0,21
Industriewerte	Dienstleistungen und Versorgungsgüter	0,19
Kommunikationsdienste	Medien	0,19
Industriewerte	Luftfracht und Logistik	0,18
Industriewerte	Fluggastbeförderung	0,17
Versicherung	Lebensversicherung	0,16
Basiskonsumgüter	Körperpflegeprodukte	0,16
Immobilien	Immobilienverwaltung und -entwicklung	0,14
Basiskonsumgüter	Haushaltsprodukte	0,13
Informationstechnologie	Kommunikationsgeräte	0,12
Finanzen sonstige	Finanzen sonstige	0,11
Kommunikationsdienste	Mobilfunkdienste	0,09
Versorger	Unabhängige Stromerzeuger und Produzenten erneuerbarer Energie	0,05
Immobilien	Specialized REITs	0,05
Zyklische Konsumgüter	Kfz	0,04
Energie	Integriert	0,03
Zyklische Konsumgüter	Vertrieb	0,02
Zyklische Konsumgüter	Diversifizierte Verbraucherdienste	0,02
Industriewerte	Transportinfrastruktur	0,02
Versorger	Gasversorger	0,01



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Daten in Bezug auf die Taxonomie-Konformität sind aktuell sehr begrenzt, insbesondere für fossiles Gas und Kernenergie. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich dies im Laufe der Zeit verbessert, wenn mehr Emittenten Daten offenlegen und diese Angaben zur Verfügung stehen.

Der Teilfonds ist keine Mindestverpflichtung für nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen eingegangen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

Daher wird im Dokument der vorvertraglichen Offenlegung für den Teilfonds der Umfang der gezielt ausgerichteten nachhaltigen Investitionen mit einem taxonomiekonformen Umweltziel mit 0% angegeben. Die Konformität des Teilfonds beträgt 3,14% auf der Grundlage des Umsatzes und ist ein Nebenprodukt der Rahmenbedingungen des Teilfonds, die ökologische und/oder soziale sowie nachhaltige Investitionen (gemäß der Verordnung) berücksichtigen.

Die Diagramme unten zeigen des Weiteren den aktuellen Umfang der Anlagen in nachhaltige Investitionen mit einem taxonomiekonformen Umweltziel, gemessen am Ende des Bezugszeitraums. Bestände von weniger als 1% werden im Balkendiagramm nicht berücksichtigt.

● Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ¹?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

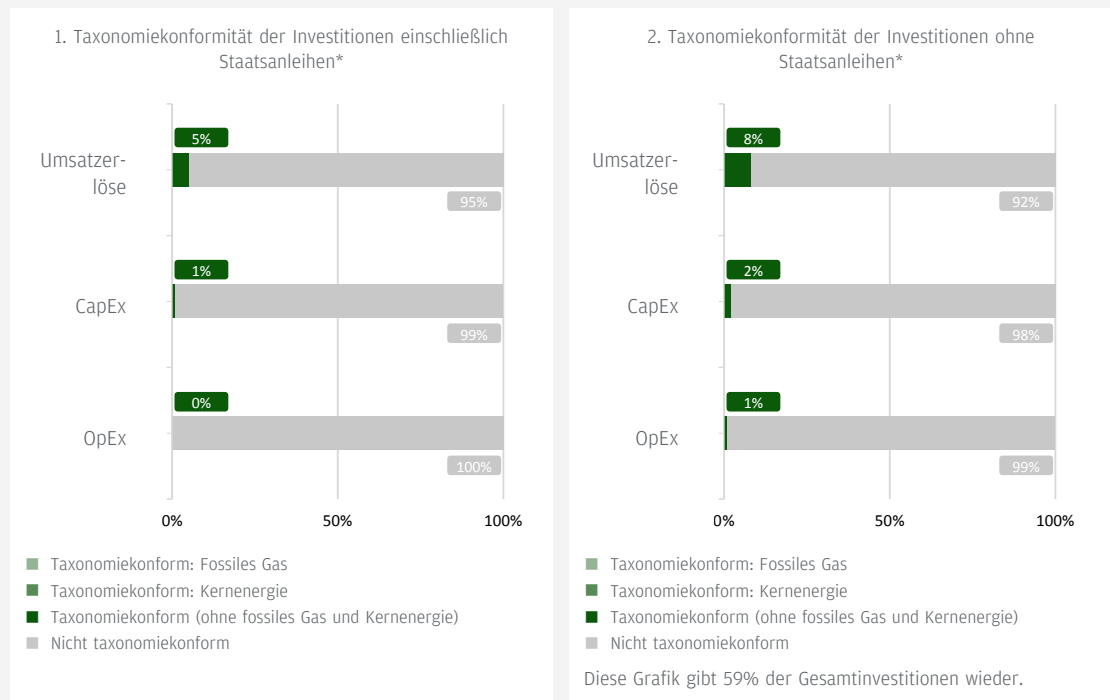
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Darüber hinaus ist der Teilfonds keine Mindestverpflichtung eingegangen, taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen - einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten. Die nachstehend beschriebene Konformität ist ein Nebenprodukt des Rahmenwerks des Teilfonds, der Investitionen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sowie nachhaltige Investitionen berücksichtigt.

Der berechnete Anteil der Übergangstätigkeiten beträgt 0,01% und der berechnete Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten 4,57% am Ende des Bezugszeitraums.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

	Taxonomiekonform
31.12.2025	3,14%
31.12.2024	3,14%
31.12.2023	1,78%
31.12.2022	0,00%



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden?

Der Anteil nicht taxonomiekonformer nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel betrug am Ende des Bezugszeitraums 24,79% der Vermögenswerte.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen betrug am Ende des Bezugszeitraums 19,56% der Vermögenswerte.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

22,31% der Vermögenswerte in Emittenten erfüllten nicht die Mindeststandards des Teilfonds zur Bewertung ihrer ökologischen oder sozialen Merkmale oder gelten nicht als nachhaltige Anlagen. Diese Kategorie kann zum Schutz oder zur Diversifizierung Derivate zu Anlagezwecken umfassen, wie Derivate auf Indizes oder börsengehandelte Rohstoffe.

Zusätzliche flüssige Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente/-fonds (zur Verwaltung von Barzeichnungen und -rücknahmen sowie von laufenden und außerordentlichen Zahlungen) und Derivate für das effiziente Portfoliomanagement. Diese Bestände schwanken in Abhängigkeit von den Investitionsströmen und sind eine Ergänzung der Investitionspolitik mit geringfügigen oder gar keinen Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit.

Alle Investitionen, wo zutreffend, einschließlich „andere“ Investitionen unterliegen dem folgenden ESG-Mindestschutz/-grundsatz:

- Der in Artikel 18 der Offenlegungsverordnung beschriebene Mindestschutz (einschließlich der Konformität mit OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) wie vom Anlageverwalter erfüllt.
- Anwendung guter Unternehmensführung (dazu gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften) wie vom Anlageverwalter erfüllt.
- Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wie in der Definition von nachhaltiger Investition der Offenlegungsverordnung vorgeschrieben.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie wurden während des Bezugszeitraums angewandt, um die Investitionen zur Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale auszuwählen:

- Die Auflage, mindestens 51% der Vermögenswerte in Wertpapieren mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren.
- Die auf werte- und normenbasierte Überprüfung, um Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, vollständig auszuschließen, und die Anwendung von prozentualen Höchstgrenzen für Umsatz, Produktion oder Vertrieb auf andere Unternehmen wie auf solche, die in den Bereichen Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind. Weitere Informationen zur Ausschlusspolitik sind abrufbar unter www.jpmorganassetmanagement.lu. Suchen Sie nach dem betreffenden Teilfonds und greifen Sie auf den Abschnitt ESG-Informationen zu.
- Durch die Überprüfung des Portfolios werden bekannte Verstöße gegen gute Unternehmensführungspraktiken ausgeschlossen.

Der Teilfonds verpflichtete sich zudem, mindestens 10% der Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

Die Antwort auf die Frage „Wie wurden die Indikatoren der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ informiert über das Engagement.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Keine Angabe.